

Stellungnahme zum Beschluss des Amtsgerichts München vom 25.02.2010 AZ: 705 XVII 0155/00

Thema: Aufgaben des Betreuers und zusätzliche Vergütung für die Budgetassistenz

Ausgangslage:

Mit dem o.g. Beschluss wird dem rechtlichen Betreuer untersagt, mit seinem Klienten einen Vertrag über die Verwaltung des Persönlichen Budgets abzuschließen und sich diese Tätigkeit gesondert vergüten zu lassen.

Mit dem Beschluss nimmt das Gericht sein Recht und seine Pflicht wahr, die Aufsicht über die Tätigkeit des Betreuers auszuführen und bei pflichtwidrigem Verhalten z.B. durch geeignete Gebote oder Verbote in die Tätigkeit des Betreuers einzugreifen (siehe § 1908i BGB i.V.m. § 1837 BGB).

1. Nach Überzeugung des Amtsgerichts München trägt der Betreuer innerhalb der ihm zugewiesenen Aufgabenkreise eine „umfassende Verantwortung“. In der Begründung heißt es dann weiter, dass „eine Beschränkung auf subsidiäre Hilfe“ dem Gesetz (gemeint ist das BGB) nicht zu entnehmen sei. Es gäbe zwar „ein Nachrangigkeitsprinzip auch im Betreuungsrecht“. Dieses gelte aber nur in Bezug auf die Zuordnung der Aufgabenkreise, nicht aber auf das Tätigwerden des Betreuers. Dieser trüge auch dann, wenn Tätigkeiten durch andere Menschen oder Stellen erledigt würden, innerhalb der übertragenen Aufgabenkreise die umfassende Verantwortung und stünde auch dann in der Pflicht.
2. In einem weiteren Schritt stellt das Amtsgericht München unter Hinweis auf eine Entscheidung des Landessozialgerichts Sachsen vom 28.08.2008 (AZ: L3B 613/07 SO-ER) einen Vorrang der Betreuungsleistung vor die nachrangig zu leistende Sozialhilfe dar. Das Amtsgericht München begründet in seinem Beschluss, das Nachrangigkeitsprinzip der Sozialhilfe würde dazu führen, dass auch beim Persönlichen Budget im Zusammenhang mit der Budgetassistenz nach Bedarfsdeckungsmöglichkeiten außerhalb der Sozialhilfe geschaut werden müsse und die Betreuung eine solche (aus Sicht der Sozialhilfe vorrangige Leistung) darstellen würde.
3. Eine Vergütung der Budgetassistenz parallel zur Vergütung als Betreuer stellt einen Missbrauch der Hilfesysteme mit dem alleinigen Ziel der Einkommensverbesserung dar.

Bewertung:

Das „Nachrangprinzip“ gilt für die Zuordnung der Aufgabenkreise

Das Amtsgericht München stellt zu Recht dar, dass das „Nachrangigkeitsprinzip“ - im Betreuungsrecht eigentlich „Erforderlichkeitsprinzip“ genannt - Anwendung bei der Auswahl der Aufgabenkreise findet (siehe § 1896 Abs. 2 BGB). Diese für die Zuordnung von Aufgabenkreisen maßgebliche Vorschrift formuliert das Erforderlichkeitsprinzip allerdings nur negativ. Danach sind Betreuer nur für die Aufgabenkreise zu bestellen, die nicht

- a. durch andere Hilfen
 - aa. bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt werden muss und
 - bb. bei denen die Angelegenheiten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

In dem Fall, der der Entscheidung zu Grunde lag, war ein rechtlicher Betreuer für die Aufgabenkreise *Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsfürsorge, Vertretung gegenüber Behörden- und Sozialleistungsträgern, Wohnungsangelegenheiten sowie Vermögenssorge* bestellt.

Nach § 17 SGB IX umfasst das Persönliche Budget auch die notwendigen Leistungen für die Beratung und Unterstützung. Ausgehend von der Argumentation des Amtsgerichts München, müsste unter Zugrundelegung des Erforderlichkeitsprinzips eine **Anpassung der Aufgabenkreise** vorgenommen werden. Die zuerkannten Aufgabenkreise „*Vertretung gegenüber Behörden- und Sozialleistungsträgern*“ und „*Vermögenssorge*“ müssten - bezogen auf Angelegenheiten des Persönlichen Budgets betreffend - entfallen. Denkbar wäre eine Formulierung wie „Vertretung gegenüber Behörden und Sozialleistungsträgern mit Ausnahme der Angelegenheiten, das Persönliche Budget betreffend“ oder „Vermögenssorge mit Ausnahme der Angelegenheiten, das Persönliche Budget betreffend“.

Soweit das Amtsgericht München ganz offensichtlich die Notwendigkeit einer Anpassung der Aufgabenkreise nicht gesehen hat oder nicht für notwendig erachtet hat, wäre zu prüfen, ob die und in wie weit sich aus der Vorschrift des § 1901 Abs. 1 BGB („Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen“) eine Pflicht zur Tätigkeit des Betreuers für die Beratung- und Unterstützung beim Persönlichen Budget abzuleiten wäre.

Das „Nachrangprinzip“ gilt auch für die Tätigkeiten

Während der § 1896 Abs. 2 BGB die Erforderlichkeit von Aufgabenkreisen regelt, sind im § 1901 BGB die Tätigkeiten und der Umfang der Tätigkeiten des rechtlichen Betreuers geregelt. Die Erforderlichkeit ist demnach auch dafür maßgeblich, welchen Umfang die Tätigkeit des rechtlichen Betreuers hat. Es fehlt in § 1901 BGB allerdings der Hinweis auf „andere Hilfen“. Der Gesetzgeber ging offensichtlich davon aus, dass eine Bezugnahme auf die anderen Hilfen entbehrlich ist, weil die Aufgabenkreise hinreichend bestimmt formuliert sind oder aber bei Anpassungsnotwendigkeit von Amts wegen oder auf Antrag des rechtlichen Betreuers entsprechend angepasst würden.

Das Amtsgericht München geht in seiner Argumentation davon aus, dass dem Nachrang im Betreuungsrecht durch die Zuordnung von Aufgabenkreisen genüge getan wird und das daraus folgend die Tätigkeiten innerhalb dieser Aufgabenkreise wegen der umfassenden Verantwortung ebenso umfassend sein können. Diese Auffassung korrespondiert z.B. mit sinngleichen Gerichtsentscheidungen zur Frage der Vergütung von Betreuungstätigkeiten aus Zeiten der minutengenauen Abrechnung einzelner Tätigkeiten im Rahmen der Betreuung vor Einführung der pauschalen Abgeltung von Vergütungsansprüchen.

So hat z. B. das BayObLG in seinem Beschluss vom 29.09.2004 - 3Z BR 163/04, (BayObLGR 2004,274- = BayObLGR 2005,159 = BtPrax 2005,34- = FamRB 2005,139 = FamRZ 2005,550 (mit Anm. Bienwald S. 552) = NJW-RR 2005, 156 = Rpfleger 2005,139) beschlossen, dass „*ein Berufsbetreuer für bestimmte Tätigkeiten Aufwendersatz oder Vergütung verlangen kann*“, wenn „*der Betreuer diese Tätigkeiten zur pflichtgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich halten konnte*.“ (aus: Bt-Prax online-Lexikon, Zugriff vom 14.04.2012; Adresse http://wiki.btprax.de/Betreuerhaftung#Auswirkungen_auf_Verg.C3.BCtungsanspr.C3.BCche) Waren also andere Hilfen gar nicht oder nicht ausreichend vorhanden, so konnte diese Aufgabe vom Berufsbetreuer übernommen werden und es entstand ein Vergütungsanspruch wenn nach Überzeugung des Betreuers eine pflichtgemäße Aufgabenerfüllung anders nicht möglich war.

Die Frage des Vorrangs von Sozialleistungen vor Betreuungsleistungen wurde auch in anderen Zusammenhängen und Entscheidungen erörtert. Jedenfalls ist es anerkannt, dass andere Stellen nicht etwa weniger Tätigkeiten zu erbringen haben oder ihre Arbeit sogar ganz einstellen dürfen, wenn ein Betreuer bestellt wurde. So stellt der Deutsche Verein ausdrücklich fest, „dass Menschen, für die eine gesetzliche Betreuung bestellt ist, wegen dieser nicht mehr und nicht weniger an Sozialleistungen zusteht als Menschen ohne rechtliche Betreuung“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen, S. 15).

Und das OLG Oldenburg (Beschluss mit dem Az. 5 W 79/03 vom 29.5.2003) stellt

ausdrücklich fest, dass andere Hilfen vorrangig sind und keine "schleichende Verlagerung öffentlicher Aufgaben" hin zu einem Betreuer stattfinden soll. Insoweit heißt es dort:

"... Bei der Bestimmung neuer Aufgabenkreise des Betreuers ist auch wegen des Gesichtspunkts der Subsidiarität der Betreuung (§ 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB) große Zurückhaltung geboten. Eine Betreuerbestellung ist danach nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit durch andere Hilfen ebenso gut besorgt werden kann. Besonders in Fällen der vorliegenden Art ist deshalb zunächst an die originäre Zuständigkeit von Sozial-, Gesundheits- und Ordnungsbehörden zu erinnern, bevor die Bestellung eines Betreuers und die Erweiterung seines Aufgabenkreises ins Auge gefasst wird (vgl. Bienwald in Anm. zu LG Freiburg FamRZ 2000, 1322). Die gesetzlich vorgesehene Nachrangigkeit widerspricht einer schleichenden Verlagerung öffentlicher Aufgaben ins privatrechtliche Betreuungsverfahren. ..."

Ein Betreuer ist also nicht dazu da, Aufgaben anderer Institutionen oder Dienste zu übernehmen.

Ähnlich argumentiert auch das LG Saarbrücken (Beschluss mit dem Az. 5 T 686/02 vom 3.2.2003). Das Gericht führt aus: "... Der Betreuer ist gemäß § 1902 BGB in seinem Aufgabenkreis der gesetzliche Vertreter des Betreuten. Darin beschränkt sich seine Aufgabe (Staudinger/Bienwald, 13. Bearb., § 1902 BGB, Rdnr. 2). Der angesprochene Grundsatz der persönlichen Betreuung bedeutet jedoch keineswegs, dass der Betreuer sämtliche Hilfe zu Alltag oder sogar die Pflege des Betroffenen übernehmen soll. Dies ergibt sich bereits aus dem in § 1896 Abs. 2 BGB festgelegten Vorrang anderer Hilfen, womit vor allem solche der Wohlfahrtsverbände, der ambulanten Dienste und der sozialen Einrichtungen einschließlich der Sozialhilfe gemeint sind. Das Betreuungsrecht will nämlich keinesfalls das überkommene und ständigen Wandlungen unterliegende System der sozialen Hilfen aushebeln durch den zur persönlichen Betreuung verpflichteten Betreuer; es will vielmehr dem Betreuten - bezogen auf bestimmte Gebiete - einen Beistand zur Seite stellen, um sich in diesem System zurecht zu finden und die für ihn erforderliche Hilfe auszuwählen. ..."

In der Entscheidung des Amtsgerichts München ist der im § 1901 Abs. 1 BGB bestehende Bezug der Erforderlichkeit für die Tätigkeiten des rechtlichen Betreuers auf die einschränkende Formulierung „...rechtlich zu besorgen“ nicht erörtert. Unterschieden werden muss in der juristischen Fachdiskussion die „rechtliche Besorgung“ von der „tatsächlichen Besorgung“. In der Fachdiskussion unter Betreuern unterscheidet man in diesem Sinne zwischen „Besorgung“ und der „Versorgung“ bzw. von „Besorgungstätigkeiten“ und „Versorgungstätigkeiten“. Der Gesetzgeber hat im Rahmen eines Betreuungsrechtsänderungsgesetzes durch die Einführung der Formulierung „...*rechtlich* zu besorgen“ versucht, die Tätigkeiten der rechtlichen Betreuer von den Tätigkeiten sozialer Betreuer abzugrenzen. Aus der gewählten Formulierung ergibt sich eindeutig – und das war auch Ziel der Gesetzesänderung -, dass „Versorgungstätigkeiten“ oder die „tatsächliche Besorgung“ in der Regel nicht zu den Tätigkeiten des rechtlichen Betreuers gehören sollen.

Eindeutig eingegrenzt werden die Tätigkeiten der rechtlichen Betreuer im Rahmen der zugeordneten Aufgabenkreise aber durch § 1901 Abs. 4 Satz 1 BGB. Hier wird den rechtlichen Betreuern eindeutig die Rolle zugewiesen, *Hilfen zu besorgen*. Sie sollen nämlich dazu „*beitragen*“, dass „*Möglichkeiten genutzt werden*“.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass die Tätigkeit des rechtlichen Betreuers darauf gerichtet sein muss, den sozialrechtlich geregelten Anspruch auf Beratung und Unterstützung (§ 17 SGB IX) einzufordern und zu realisieren. Das Amtsgericht München geht davon aus, dass im Falle es gelänge nicht, diese Hilfen zu besorgen, auch die Erledigung dieser Tätigkeiten Betreueraufgabe wäre. Aus dem Gesetz ergibt sich jedoch das genaue Gegenteil. In einem solchen Fall bestünde die Aufgabe des Betreuers darin, die notwendigen Hilfen auf dem Rechtsweg einzufordern oder alternative Erledigungsformen zu suchen.

Zwischenergebnis:

1. Sollte eine Teilhabeleistung in Form eines Persönlichen Budgets erbracht werden und ist dazu auch der Bedarf für eine Budgetassistenz (Beratung und Unterstützung gemäß § 17 SGB IX) anerkannt, müsste geprüft werden, ob Aufgabenkreise der rechtlichen Betreuung auf die Sozialleistungen bezogen wegen des Erforderlichkeitsgrundsatzes aus § 1896 Abs. 2 BGB angepasst werden müssen.
2. Findet eine Anpassung der Aufgabenkreise nicht statt und wird das Persönliche Budget – obwohl notwendig - ohne die notwendige Beratung und Unterstützung gewährt, werden diese Tätigkeiten wegen der Einschränkung aus § 1901 Abs. 4 Satz 1 BGB nicht zu Tätigkeiten des rechtlichen Betreuers.

Eine Vergütung für die Budgetassistenz neben der Vergütung für die Betreuung ist kein „Missbrauch der Hilfesysteme“ und auch möglich

Der Betreuer erhält eine Vergütung nach den Bestimmungen aus dem VBVG unter Verweisung aus § 1835 BGB. Die Vergütung erfolgt für die **aufgewendete Zeit**. Bemessungsgrundlage sind Stundenpauschalen und auf dieser Basis erfolgt die Zahlung ebenfalls als pauschale Abgeltung. Eine Bezugnahme der Vergütung auf Tätigkeiten sind weder dem BGB noch dem VBVG zu entnehmen. In der Begründung seiner Entscheidung stellt das Amtsgericht München zu Recht dar, dass die Aufgabe des Betreuers darin bestünde, die „Organisation der Versorgung“ für den Klienten zu besorgen und die notwendige „Versorgung zu organisieren“. Die Betreuervergütung wird für die im Rahmen der rechtlichen Betreuungsausübung aufgewendete Zeit gezahlt. Will der Klient Sozialleistungen in Form des Persönlichen Budgets ausführen, entsteht – soweit behinderungsbedingt notwendig – der **Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung als Sozialleistung** im Sinne von Besorgung von Angelegenheiten. Der rechtliche Betreuer muss im Rahmen seiner Betreueraufgabe „dazu beitragen“, dass die Möglichkeit „Beratung und Unterstützung“ genutzt wird um die behinderungsbedingte Folge, nämlich Selbstbestimmung nicht ausüben zu können, auszugleichen und den Rechtsanspruch auf Teilhabe durchzusetzen. Die **dafür** aufgewendete Zeit wird mit der Betreuervergütung abgegolten. Die im Zusammenhang mit der Beantragung, Umsetzung und Abrechnung des Persönlichen Budgets anfallende Zeit ist Teil der vom Betreuer erschlossenen Möglichkeit und in dieser Konstellation nicht der Inhalt der Betreuertätigkeit.

Im Falle einer Personenidentität von Betreuer und Budgetassistenz entstehen zwei voneinander unabhängige Vergütungsansprüche. Das Zusammentreffen dieser Vergütungsansprüche erhöht den Umsatz beim Betreuer. Es führt aber keinesfalls zu einer Vergütungserhöhung, weil keine zusätzliche Vergütung von Betreueraufgaben stattfindet.

Rainer Sobota, 04.06.2012

Anlagen: Gesetzestexte

§ 1837 Beratung und Aufsicht

- (1) Das Familiengericht berät die Vormünder. Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen.
- (2) Das Familiengericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Es kann dem Vormund und dem Gegenvormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die sie dem Mündel zufügen können, einzugehen.
- (3) Das Familiengericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Gegen das Jugendamt oder einen Verein wird kein Zwangsgeld festgesetzt.
- (4) §§ 1666, 1666a und 1696 gelten entsprechend.

§ 1896 Voraussetzungen

- (1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.
 - (1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.
- (2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.**
- (3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.
- (4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

§ 1901 Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

- (1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.**
- (2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.
- (3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.
- (4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.** Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.
- (5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.